

BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 8/2023

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Telefax (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: infobdb@binnenschiff.de

Durchwahl 8 00 06-49

FS

12. April 2023

Neue EU-Regeln für die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen – ZKR informiert über mögliche Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsausschuss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat in einem Dokument über die „Richtlinie über die Veröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit durch Unternehmen“ (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), welche am 5. Januar 2023 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen ist, informiert und mögliche Auswirkungen auf das Binnenschifffahrtsgewerbe dargestellt. Diese Richtlinie ändert und verschärft die im Jahr 2014 festgelegten Regeln über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Folgende wesentliche Neuerungen entstehen durch die neue Richtlinie:

1) Ausweitung des Anwendungsbereichs

- a) Die CSRD findet Anwendung auf alle großen börsennotierten Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- (1) mehr als 250 Mitarbeiter und/oder
- (2) mehr als 40 Mio. Euro Umsatz und/oder
- (3) mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme.

- b) Die Regelungen finden auch Anwendung auf börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Ausnahme börsennotierter Kleinstunternehmen. Börsennotierte KMU sind insbesondere dann betroffen, wenn sie zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- (1) Eine Bilanzsumme von 350.000 Euro und/oder
- (2) einen Nettoumsatz von 700.000 Euro und/oder
- (3) 10 Beschäftigte (im Durchschnitt eines Geschäftsjahres).

2) Welche wesentlichen Nachhaltigkeitsinformationen müssen in den Geschäftsbericht einfließen?

- a) Die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Bevölkerung und das Klima,
- b) die Art und Weise, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte (soziale, gesellschaftliche und ökologische) auf das Unternehmen auswirken,
- c) Strategien und Mittel, die eingesetzt werden, um zur Energiewende beizutragen, sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Für börsennotierte KMU sind erleichterte Berichterstattungsstandards vorgesehen. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung der Veröffentlichung der vorgenannten Informationen drohen Sanktionen, die jedoch von den nationalen Gesetzgebern noch näher zu bestimmen sind.

Einschätzung der ZKR zur Betroffenheit der Binnenschifffahrt:

Der Wirtschaftsausschuss der ZKR gelangt in dem Dokument zu der Einschätzung, dass nur wenige Binnenschifffahrtsunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen werden.

Betroffen sein könnten allerdings Verlader. Die ZKR geht vor diesem Hintergrund von möglichen positiven Effekten auf das Gewerbe aus. Demnach könnte die CSRD

- Verlader dazu bewegen, saubere und energieeffiziente Verkehrsträger wie die Binnenschifffahrt zu nutzen,
- Verlader dazu ermutigen, den Spotmarkt zu verlassen und auf längerfristige Verträge mit Binnenschifffahrtsunternehmen zu setzen,
- Verlader dazu veranlassen, Binnenschifffahrtsunternehmen mehr Garantien zu geben, dass es eine Nachfrage nach „grünen“ Transportdiensten per Binnenschiff geben wird, und so zu Investitionen in die Flottenmodernisierung anregen.

Das Dokument der ZKR, das auch einen Link auf die neue Richtlinie enthält, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme in deutscher Sprache der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fabian Spieß
Referent

Anlage